

Satzung

der Schützenbruderschaft „St. Johannes“ e.V. Altenbüren vom 21.01.1979

in der Fassung vom 20. Januar 2018

§ 1

Die Bruderschaft führt den Namen „Schützenbruderschaft „St. Johannes“ e.V. Altenbüren“ und hat ihren Sitz in Altenbüren. Die Bruderschaft ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Brilon eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. **Neu in der Satzung §1 Abs 1.**

§ 2

Die Schützenbruderschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. **Neu in der Satzung §1 Abs 2.**

2.1

Zweck des Vereins ist die traditionelle Brauchtumpflege einschließlich des Karnevals. **Neu in der Satzung §1 Abs 3.**

2.2

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Ausgestaltung und Durchführung des jährlich zu feiernden Patronatsfestes in althergebrachter Form mit Umzügen und Vogelschießen, um auf diese Weise Eintracht, Gemeinsinn und Frohsinn und kameradschaftliche Gesinnung bei allen Mitgliedern zu stärken, sowie die Durchführung der örtlichen Karnevalsveranstaltungen. Die Schützenbruderschaft feiert zum Ausdruck ihrer kirchlichen Verbundenheit Schützenmessen anlässlich des Schützenfestes und des Patronatsfestes. **Neu in der Satzung §1 Abs 4. Patronatsfest durch Schützenfest ersetzt.**

2.3

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. **Neu in der Satzung §1 Abs 5.**

2.4

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. **Neu in der Satzung §1 Abs 6.**

2.5

Der Vorstand wird ermächtigt, zu beschließen, Mitgliedern im Einzelfall für die Erbringung satzungsgemäßer Tätigkeiten eine pauschale Aufwandsentschädigung zu zahlen. Die Höhe der Vergütung richtet sich an den gesetzlichen Vorgaben des § 3 Nr. 26a EStG in seiner gültigen Fassung und darf den tatsächlich entstandenen Aufwand offensichtlich nicht übersteigen. **Neu in der Satzung §1 Abs 7. Aufwandsentschädigung durch „Ehrenamtspauschale ersetzt“.**

2.6

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. **Neu in der Satzung §1 Abs 8.**

2.7

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Schützenbruderschaft an die Katholischen Kirchengemeinde St. Johannes Baptist und Agatha in Altenbüren, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. **Neu in der Satzung §4 Abs 1.**

§ 3

3.1

Alle männlichen Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können Mitglieder werden. Altenbürener Bürger mit ihren 16 Jahre alten Söhnen sollten es als ihre Ehrenpflicht ansehen, Mitglieder der Schützenbruderschaft zu werden. Die Aufnahme in die Schützenbruderschaft erfolgt alljährlich durch Anmeldung in der Generalversammlung. Neuaufnahmen sind selbstverständlich zu jeder Zeit möglich. **Neu in der Satzung §2 Abs 1.**

3.2

Ein Austritt aus der Bruderschaft ist schriftlich dem Vorsitzenden mitzuteilen. Er scheidet mit Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres aus, für das noch der volle Jahresbeitrag zu zahlen ist. **Neu in der Satzung §2 Abs 2.**

3.3

Ausgeschlossen aus der Bruderschaft und von der Teilnahme an den eigenen Veranstaltungen werden,

- a) wer die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt bekommen hat,
- b) den jährlichen Beitrag und die Strafgebühren nicht zahlt **und**
- c) das Eigentum der Schützenbruderschaft mutwillig beschädigt, entwendet oder verschleppt,
- d) vorsätzlich gegen die Ziele und Grundsätze der Bruderschaft verstößt. Für den Ausschluss ist ein Beschluss des Gesamtvorstandes erforderlich, der in der nächsten Generalversammlung bekanntzugeben ist. Durch einen Ausschluss verliert das Mitglied alle Rechte und Pflichten, vor allem auch die Auszahlung des Sterbegeldes. Eine spätere Wiederaufnahme ist nicht ausgeschlossen. **Neu in der Satzung §2 Abs 3; „und“ durch „,“ ersetzt**

§ 4

Die Schützenbrüder haben den durch die Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen, der bis zu den Schützenfesttagen jeweils erhoben werden sollte. Der Jahresbeitrag kann durch Vorstandsmitglieder eingesammelt oder durch Lastschriftinzugsverfahren (LEV) eingezogen werden. Schützenbrüder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, sind von der Zahlung sämtlicher Beiträge befreit und werden als Ehrenmitglieder geführt. Schützenbrüder ab dem 65. Lebensjahr können freiwillig einen halben Jahresbeitrag weiterzahlen. Schützenbrüder, ausgenommen Ehrenmitglieder und Angehörige der Alterskompanie ab dem 65. Lebensjahr, die an den Hauptfestzügen an den Schützenfesttagen und am Umzug anlässlich des Kinderschützenfestes nicht teilnehmen, haben einen von der Generalversammlung festgesetzten Strafgebührebetrag zu zahlen. Auswärts wohnende Mitglieder sind von der vorher genannten Strafgebührezahlung befreit. Wer am Umzug aus gesundheitlichen Gründen nicht teilnehmen kann, sollte dieses glaubhaft nachweisen. Bei Sterbefällen sind Schützenbrüder von den Umzügen befreit, sofern der Verstorbene mit dem

Schützenbruder in auf- oder absteigender Linie verwandt gewesen ist oder es sich beim Todesfall um einen Ehegatten handelt. **Neu in der Satzung §3, Text angepasst. Halbe Beitragszahlung durch „freiwillige Beitragszahlung“ ersetzt.**

§ 5

Der Vorstand der Schützenbruderschaft besteht aus:

5.1

a) Geschäftsführendem Vorstand Schützenmajor – Vereinsvorsitzender - Hauptmann – Vertreter des Majors – Schriftführer, Rendant. Der Vereinsvorsitzende oder sein Vertreter sowie ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten die Bruderschaft in allen Vereinsangelegenheiten gemeinsam. **Neu in der Satzung §5 Abs 1; Hauptmann um den Begriff „2. Vorsitzender“ ergänzt.**

5.1

b) Gesamtvorstand: Adjutant; Hauptmann der Alters-Kompanie; Präses der Schützenbruderschaft (jeweils Pfarrer der Pfarrgemeinde Altenbüren) als geborenes Mitglied; Jeweiliger Schützenkaiser Jeweiliger Schützenkönig, Fahngruppe der neuen Fahne (1 Fahnenträger und 2 Fahnenoffiziere), Fahngruppe der alten Fahne (1 Fahnenträger und 2 Fahnenoffiziere), Fahngruppe der Kriegerfahne (1 Fahnenträger und 2 Fahnenoffiziere) 3 Zugführer, 9 Offiziere. **Hinweis in der Satzung unter §5 Abs. 1 b. Neu in der Geschäftsordnung §1 Abs. 1 ff; Fahngruppe der Kriegerfahne mit besonderem Hinweis in Abs. 9. Der Jungschützenkönig wurde als „geborenes Mitglied“ neu hinzugefügt; sonst geringfügige Anpassungen in der Formulierung**

5.2

Wählbar als Vorstandsmitglieder sind nur Schützenbrüder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. **Neu in der Geschäftsordnung §1 Abs 5.**

5.3

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Generalversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt, und zwar jeweils zur Hälfte, damit sichergestellt ist, dass im Vereinsinteresse nicht der gesamte Vorstand neu gewählt werden müsste. Nach Folgendem Plan scheiden die Mitglieder aus, für die sich jeweils eine Neuwahl ergibt: Nach der 1. Wahlperiode nach der 2. Wahlperiode Major Hauptmann Schriftführer Rendant Adjutant Hauptmann Alterskompanie Fahngruppe (neue Fahne) Fahngruppe (alte Fahne) 3 Zugführer Fahngruppe (Kriegerfahne) 5 Offiziere 4 Offiziere **Neu in der Geschäftsordnung §1 Abs. 1-3; Text angepasst; Besonderheit der Kriegerfahngruppe**

5.4

Wiederwahl ist zulässig. Wer jedoch länger als 4 Jahre ein Amt im Vorstand innegehabt hat, kann die Wahl ablehnen. Kein Schützenbruder darf das Amt, zu dem er gewählt ist, ohne hinreichende Gründe, die anlässlich des Wahlvorganges vorzutragen sind, ablehnen. Scheidet im Laufe einer Wahlperiode ein Vorstandsmitglied aus oder legt er sein Amt aus triftigen Gründen nieder, ist in der nächsten Generalversammlung ein neues Mitglied zu wählen. Das Ausscheiden ist dem Schützenmajor schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Im Falle des Rücktrittes des Majors werden die Geschäfte durch seinen Stellvertreter, Hauptmann, bis zur nächsten Generalversammlung geführt. **Neu in der Geschäftsordnung in §1 Abs. 6 und 7. Text angepasst**

5.5

Sämtliche Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, den Vereinsvorsitzenden (Schützenmajor) in jeder Weise zu unterstützen, insbesondere bei der Aufrechterhaltung der Ordnung bei den Veranstaltungen, beim Vogelschießen, bei den Umzügen und beim Kinderschützenfest. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Entstehende Barauslagen für Fahrten, Porto und Fernsprechggebühren sind auf Antrag zu erstatten. **Neu in der Satzung in §5 Abs.2. Text gekürzt.**

5.6

Der Wahlleiter wird am Tage der Wahl durch die Generalversammlung gewählt. Der Wahlleiter leitet die gesamte Wahl. **Neu in der Satzung in §5 Abs. 3.**

§ 6

Zu Vorstandssitzungen wird vom Schützenmajor eingeladen, die von ihm geleitet werden. Die Einladungen sollten spätestens 48 Stunden vor Beginn der Sitzung erfolgen. Bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Gesamtvorstandes, darunter zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, ist der Vorstand beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit wirksam. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand sorgt für die Ausführung der von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse, wacht über das Vermögen der Bruderschaft, trifft die Vorbereitungen für die jährlichen Festveranstaltungen und richtet diese aus. Wichtige verpflichtende Urkunden in vermögensrechtlicher Hinsicht, sofern die Zuständigkeit der Generalversammlung nicht gegeben ist, sind von dem geschäftsführenden Vorstand zu unterzeichnen. Geschäfte der laufenden Verwaltung erledigt der Major. Der Gesamtvorstand trifft die Entscheidungen für die Verpflichtung der Festmusik und über die Vergabe der Schänke sowohl für die Schützenfesttage als auch für die übrigen Veranstaltungen. Bei der Entscheidung ist die Generalversammlung in jedem Falle in der unmittelbar darauffolgenden Versammlung zu informieren. Die Vermietung der Schützenhalle obliegt dem Gesamtvorstand, falls aus Zeitgründen keine Versammlung anberaumt werden kann, trifft der geschäftsführende Vorstand allein die Entscheidung. Der Gesamtvorstand sollte eine Geschäftsordnung und Richtlinie für die Reinigung der Halle erlassen. **Neu in der Geschäftsordnung §3; Neu in der Satzung in §6 Abs. 1. , Geschäftsordnung §2; Geschäftsordnung § 18; Text angepasst.**

§ 7

Die Schützenbruderschaft wird durch den Vorsitzenden repräsentiert. In dringenden Fällen, die keinen Aufschub dulden, kann der Major in eigener Zuständigkeit entscheiden, bei finanziellen Angelegenheiten ist jedoch der Rendant einzuschalten. Der Schützenmajor beruft alle Vorstandssitzungen und Generalversammlungen ein und führt in den Sitzungen den Vorsitz. Falls Probleme in eigener Sache zur Verhandlung anstehen, übernimmt der Hauptmann den Vorsitz. Er (Major) sorgt ferner für die ordnungsmäßige und sichere Aufbewahrung der Urkunden, der Bruderschaftspapiere, des Königsschmuckes, der Fahnen usw. Mit Zustimmung der übrigen Vorstandsmitglieder kann er gewisse Aufgaben auf Mitglieder des Gesamtvorstandes übertragen z.B. Fahnenaufbewahrung beim jeweiligen Fähnrich, Königsschmuck beim König, Urkunden und Bruderschaftspapiere beim Schriftführer usw. Der Schützenmajor ist verpflichtet, eine Vorstandssitzung einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder es verlangen.

Neu in der Geschäftsordnung §6;

§ 8

Der Rendant führt die Rechnungsgeschäfte der Bruderschaft in eigener Verantwortung; er trägt vor allem die Verantwortung der Generalversammlung gegenüber. Bei Angelegenheiten der Bruderschaft, durch die sie finanziell berührt wird, ist der Rendant jeweils vorher einzuschalten. Alle Einnahmen und Ausgaben sind nur durch den Rendanten zu tätigen. Hierbei kann er sich der Mithilfe von Schützenbrüdern bedienen. Er erhält keine Entschädigung, lediglich sind ihm die baren Auslagen für Telefonate, Porto und Fahrtkosten zu erstatten. **Neu in der Geschäftsordnung §8. Text angepasst.**

§ 9

Der Schriftführer hat über alle Vorstandssitzungen und Generalversammlungen Niederschriften zu fertigen, in denen vor allem die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahlen festgehalten werden. Die Niederschriften sind vom Major und Schriftführer zu unterzeichnen. Der Schriftführer unterrichtet die Generalversammlung von den Beschlüssen des Vorstandes anhand der Sitzungsniederschriften. Er erhält ebenfalls keine Entschädigung. Lediglich sind ihm die baren Auslagen für Telefonate, Porto und Fahrtkosten zu erstatten. **Neu in der Geschäftsordnung §9. Text angepasst.**

§ 10

Die Generalversammlung ist die Zusammenkunft der Mitglieder, in der über allgemeine Angelegenheiten der Bruderschaft beraten und beschlossen wird. Alljährlich findet eine ordentliche Generalversammlung statt und zwar in der zweiten Hälfte des Monats Januar. Den Zeitpunkt bestimmt der Vorstand. Zu der Generalversammlung ist unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche durch Aushang oder Bekanntgabe in der örtlichen Tageszeitung unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Anträge an die Generalversammlung sind mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich dem geschäftsführenden Vorstand vorzulegen. **Neu in §7 Abs. 1 der Satzung. „2. Hälfte Januar“ durch „Januar“ ersetzt.**

Die Generalversammlung beschließt über:

- a) Den Erlass und die Änderung der Satzung, mit Mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder, **Punkt a in §6 Abs.3 der Satzung.**
- b) Prüfung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes und des Rendanten,
- c) den Erwerb oder die Veräußerung von Grundstücken und anderen Vermögenswerten und größeren Baumaßnahmen,
- d) die Verlegung des Schützenfestes,
- e) die Festsetzung des Jahresbeitrages und der Strafgeelder,
- f) die Festsetzung des Königsschussgeldes,
- g) die Wahl des Vorstandes,
- h) die Wahl der Kassenprüfer, (nur eine einmalige Wiederwahl ist zulässig),
- i) die Wahl der Stimmzähler und
- j) die Auflösung der Bruderschaft. **Satzung §4**

k) sie kann über Verwirklichung der Ziele bzw. Aufgaben gemäß § 2 dieser Satzung Anregungen geben und Beschlüsse fassen. **Punkte b-k (ohne j) in §7 der Satzung.**

Wahlen und alle sonstigen Beschlüsse der Generalversammlung erfolgen durch einfache Stimmenmehrheit, d.h. mit mehr als der Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handaufheben (offene Abstimmung) oder schriftlich durch Stimmzettel (geheime Abstimmung). Ein Antrag auf geheime Abstimmung kann von jedem Versammlungsteilnehmer gestellt werden. Er ist angenommen, wenn mindestens die Hälfte der Anwesenden in offener Abstimmung diesem Verfahren zustimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei Abstimmungen und Wahlen nur zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit. **Neu §6 Abs. 2 der Satzung.**

§ 11

Zwei Kassenprüfer haben die vom Rendanten vorgelegte Jahresrechnung zu prüfen und der Generalversammlung hierüber einen Bericht zu erstatten. Jedes Jahr in der Generalversammlung ist ein Kassenprüfer neu zu wählen, so dass jeweils einem Kassenprüfer diese Tätigkeit zwei Jahre obliegt. Die Prüfung hat sich auf die rechnerische Richtigkeit und die Belege zu erstrecken. Sachliche Bemerkungen, Hinweise und Feststellungen können der Versammlung vorgetragen werden. **Neu in §5 der Geschäftsordnung.**

§ 12

Außerordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss des Gesamtvorstandes durch den Schützenmajor einberufen. Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens 1/4 der zahlenden Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe dieses verlangt. Der Major hat in diesem Falle innerhalb 4 Wochen nach Eingang des Antrages eine außerordentliche Versammlung einzuberufen. Der Antrag ist vorher vom Gesamtvorstand zu beraten und das Ergebnis der Versammlung vorzutragen. **Neu in §7 Abs. 3 der Satzung**

§ 13

Die Auflösung der Schützenbruderschaft kann nur durch eine außerordentliche Generalversammlung erfolgen. Sie ist beschlussfähig, abweichend von der Regelung im § 10 der Satzung, wenn wenigstens 2/3 der eingeschriebenen Mitglieder, einschließlich Ehrenmitglieder und 3/4 der Anwesenden die Auflösung beschließen. **Neu in §4 Abs. 2 der Satzung**

§ 14

Das Schützenfest wird alljährlich am Fronleichnamstage gefeiert; eines besonderen Beschlusses bedarf es nicht. Am Vorabend (Mittwoch) des Schützenfestes werden auf Vorschlag des Vorstandes Ständchen gebracht, am dritten Schützenfesttage (Freitag) wird der Vogel abgeschossen. Am Schützenfest, Fronleichnam, nimmt die Schützenbruderschaft geschlossen an der Fronleichnamprozession teil. Traditionsgemäß ist vor dem Vogelabschießen ein Gottesdienst für die lebenden und verstorbenen Schützenbrüder. Alle Schützenbrüder sollten es als ihr Pflicht ansehen, an der Prozession und am Gottesdienst teilzunehmen. Selbstverständlich wird sich die Schützenbruderschaft auch an der Prozession anlässlich des Patronatsfestes, 24. Juni, beteiligen. Der Vorstand nimmt in Uniform teil, die Schützenbrüder sollten die Schützenmütze aufsetzen. Das traditionelle Ständchen für die Geistlichkeit wird am Patronatsfest vor dem Pastorat dargebracht.

Hinweis in § 8 der Satzung, ausgestaltet in § 10 (Schützenfest) und § 11 (Patronatsfest) der Geschäftsordnung; Text zum Schützenfest angepasst

§ 15

Schützenkönig kann nur ein volljähriger Schützenbruder werden, der den Rest des Schützenvogels abschießt. Schießberechtigt sind alle Schützenbrüder ab 18 Jahre. Bei Meinungsverschiedenheiten ist der Vorstand allein befugt, die erforderlichen Entscheidungen zu treffen. Der Schützenkönig wählt seine Königin (Volljährigkeit ist Voraussetzung). Die Wahl ist dem Vorstand sofort bekanntzugeben. Der vom Königspaar gewählte Hofstaat soll in der Regel 10 Damen nicht überschreiten. Beim Überschreiten muss der Vorstand um Zustimmung ersucht werden. Das Königspaar kann frei entscheiden, ob bei den Festzügen die Hofdamen von jeweils einem Hofherrn begleitet werden. Sowohl der König als auch die Königin erhalten von der Schützenbruderschaft ein Königsschussgeld in der von der Generalversammlung festgesetzten Höhe. **Hinweis in § 8 der Satzung, ausgestaltet in § 10 (Schützenfest) der Geschäftsordnung; Doppelung in Satz 1+2 vermieden (volljährig... 18 Jahre)**

§ 16

Die Schützenbruderschaft ehrt durch Aushändigung eines Ordens ihre Schützenmitglieder aus Anlass der 40-, 50-, 60-, 70-, und 75-jährigen Zugehörigkeit zur Bruderschaft und zwar am Donnerstag nach dem Festzug. Gleichzeitig werden die 25-, 40-, 50-, 60-, und 70-jährigen Königinnen und Könige sowie die amtierende Schützenkönigin geehrt. Die Ehrung des amtierenden Schützenkönigs erfolgt am Freitagmorgen. Die Entscheidung über Form und Umfang trifft der Gesamtvorstand. Ebenso trifft der Gesamtvorstand die Entscheidung, wenn Königinnen und Könige über die genannten Jahre hinaus noch leben und geehrt werden sollen. Für Schützenbrüder, die sich besonders um die Schützenbruderschaft Altenbüren verdient gemacht haben, (evtl. durch langjährige Tätigkeit im Vorstand oder durch besonderen Einsatz), sollten auf Vorschlag des Gesamtvorstandes der Verdienstorden des Sauerländer Schützenbundes bzw. vereinsinterne Orden verliehen werden. Die Aushändigung sollte evtl. in einer Generalversammlung oder am Schützenfestfreitag vor dem Vogelschießen vorgenommen werden. **in § 15 der Geschäftsordnung, der Text wurde geändert, a) Ehrung von 25jährigen Mitgliedern neu in der Generalversammlung (Antrag aus der Generalversammlung 2024) und b) keine Festlegung mehr auf einen bestimmten Zeitpunkt beim Schützenfest.**

§ 17

Der Alters-Kompanie gehören automatisch alle Schützenbrüder nach Vollendung des 65. Lebensjahres an. Sie beteiligen sich unter Leitung des Hauptmannes der Alterskompanie am Hauptfestzug.

Neu in § 16 der Geschäftsordnung.

17 a) Anlässlich eines Vereinsjubiläums sollte ein Kaiser durch Abschuss eines Holzvogels ermittelt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Gesamtvorstand und die Generalversammlung.

Neu in § 12 der Geschäftsordnung.

§ 18

Stirbt ein Schützenbruder, beteiligt sich die Bruderschaft an der Beerdigung. Der Vorstand tritt in Uniform an. An die Angehörigen wird ein Sterbegeld in Höhe eines Sockelbeitrages von 50,00 € und

ein Betrag von 1,00 € pro beitragspflichtigem Jahr ausgezahlt. Außerdem wird eine heilige Messe beim Pfarrer auf Kosten der Bruderschaft bestellt. Für auswärts wohnende Schützenbrüder, welche die vollen Jahresbeiträge bezahlt haben, wird ebenfalls die vorher genannte Regelung angewandt. Für alle anderen Schützenmitglieder wird lediglich eine heilige Messe bestellt. **Neu in § 17 der Geschäftsordnung.**

§ 19

Diese Satzung wurde in der Generalversammlung am 21. Januar 1979 einstimmig beschlossen und tritt damit ab sofort in Kraft.

Altenbüren, den 20. Januar 1981

Erstmalig geändert in der Generalversammlung am 17. Januar 1993 und beschlossen.

Geändert in der Generalversammlung am 17. Januar 1999 und beschlossen.

Geändert in der Generalversammlung am 20. Januar 2002 und beschlossen.

Geändert in der Generalversammlung am 16. Januar 2005 und beschlossen.

Geändert in der Generalversammlung am 22. Januar 2012 und beschlossen.

Geändert in der Generalversammlung am 19. Januar 2014 und beschlossen.

Geändert in der außerordentlichen Generalversammlung am 14. November 2015 und beschlossen.

Geändert in der Generalversammlung am 20. Januar 2018 und beschlossen.

Geändert in der außerordentlichen Generalversammlung am 18. September 2021 und beschlossen.

Altenbüren, den 20. November 2021

Major (1. Vors.)

Hauptmann (2. Vors.)

Schriftführer

Rendant